

HINWEIS HINWEIS HINWEIS

**Der Antrag auf Ermäßigung der Kindergartengebühr
zur Einstufung in die Beitragsstaffelung ist bei**

der

Gemeinde Neuenkirchen, Frau Krüger, Zimmer 01,
Hauptstraße 1/3, 29643 Neuenkirchen,
zu stellen.

**Der Antrag gilt jeweils nur für das laufende
Kindergartenjahr.**

Die Gebührenermäßigung wird zum ersten des Monats
der Antragstellung bei der Gemeinde Neuenkirchen
gewährt. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist
nicht möglich.

Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Öffnungszeiten sind

**montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Sollte der Antrag nicht gestellt werden,
erfolgt die Einstufung in die
höchste Stufe.

Hinweise zum Antrag auf Ermäßigung der Kindergartengebühren

Nach § 8 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind die Gebühren und Entgelte für Kindertagesstätten (wie Kindergärten und Kinderspielkreise) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder zu staffeln.

Grundlage für die Berechnung ist ein errechnetes Nettoeinkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) lebenden Personen. Das Arbeitsnettoeinkommen ergibt sich nach Abzug einer Pauschale von 30 % für Steuern und Sozialabgaben vom Bruttoarbeitseinkommen.

Zu den Einkünften zählen u. a. Arbeitseinkommen, Renten, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge.

Als Monatseinkommen wird in der Regel das Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung zu Grunde gelegt. Sofern sich das Einkommen in den letzten 12 Monaten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung im Vergleich zu den Vormonaten erheblich (mehr als 15 %) erhöht hat, wird das jeweils aktuelle Einkommen berücksichtigt.

Selbständig Tätige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Liegt dieser länger als zwei Jahre zurück, ist die letzte Einkommensteuererklärung beizubringen.

Die Ermäßigung erfolgt ab **Antragsmonat** für max. 12 Monate; sie endet spätestens mit Ablauf des laufenden Kindergartenjahres.